



Newsletter Financial Consultant (NFC)

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Der von der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover herausgegebene Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet mit dieser Ausgabe zum 40. Male die aktuellen Entwicklungen und Trends rund um die Finanzplanung aus. Bei der Auswahl der Themen werden praxisrelevante Bereiche besonders berücksichtigt und so aufbereitet, dass das von den Autoren vermittelte Fachwissen unmittelbar im Kundengespräch angewendet werden kann.

Gerne wollen wir Ihnen auch in Zukunft Hintergrundinformationen aufzeigen und Ihnen wertvolle Tipps für die Finanzplanungspraxis geben. Nutzen Sie die kostenlosen Anregungen für Ihren beruflichen Erfolg und zu interessanten Gesprächen mit Ihren anspruchsvollen Kunden rund um die Finanzplanung.

Es grüßt Sie herzlich aus Hannover das NFC-Team der Sparkassenakademie Niedersachsen

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung	Hans Nickel	3
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Anforderungen nach der WpHGMAAnzV • Anlage KAP 2018 sowie neue Anlagen für Kapitalvermögen • Neues BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 17.1.2019 		
4: Recht in der Finanzplanung	Hans Nickel	10
<ul style="list-style-type: none"> • Neues BGH-Urteil zur Übergabe von Prospektmaterial 		
5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemangement 8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte	Tobias Basse / Michael Schulz	11
<ul style="list-style-type: none"> • Unerfreuliche Konsumdaten aus den USA haben den Dollar jüngst belastet 		
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht 11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
12: Sonstige praxisrelevante Informationen		14
<ul style="list-style-type: none"> • Seminarhinweis zum Thema „Schriftliche Kommunikation“ • Termine 2020 für das Fachseminar Financial Consultant • Literaturhinweise (Hans Nickel) 		

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/1 Steuerliche Anforderungen nach der WpHGMaAnzV

(Stand: 24.2.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Fast alle Financial Consultants, die in den Sparkassen ihre qualifizierte Tätigkeit ausüben, sind auch als Anlageberater bei der BaFin im Mitarbeiter- und Beschwerderegister gemeldet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser **sachkundig** ist und die für die Tätigkeit **erforderliche Zuverlässigkeit** verfügt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 WpHG). Die Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit für Anlageberater werden in der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMaAnzV) definiert. Die Sachkundanforderungen für Anlageberater umfassen die Sachgebiete und ihre **praktische Anwendung** der Kundenberatung sowie rechtliche und **fachliche Grundlagen** (§ 1 Abs. 2 WpHGMaAnzV).

Fachliche Grundlagen der Anlageberatung

Zu den **fachlichen Grundlagen** der Anlageberatung gehören u.a. auch Kenntnisse über die Merkmale, Risiken und Funktionsweisen der Finanzinstrumente **einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften**, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b WpHGMaAnzV).

Praxisfall

Im heutigen Beratungsgespräch empfiehlt der Anlageberater Peter Berger seinem Kunden Dr. Walter Steinmann, 58 Jahre alt, 200 BASF-Aktien zum Kauf. Auf welche allgemeinen steuerlichen Auswirkungen sollte der Anlageberater den Kunden im Beratungsgespräch aufmerksam machen?

Lösungshinweise

Im Beratungsgespräch sollte der Anlageberater Peter Berger den Kunden Dr. Walter Steinmann auf folgende allgemeine steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Kauf der BASF-Aktie hinweisen:

- *Die Dividende aus der BASF-Aktie unterliegt als Einnahme aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.*
- *Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien unterliegen der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und damit der Abgeltungsteuer.*
- *Verluste aus Aktien dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG)*
- *Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6, Satz 4 EStG).*

Anlageberater sind keine Steuerberater

Im Beratungsgespräch sollte der Anlageberater den Kunden darauf hinweisen, dass es sich bei den allgemeinen steuerlichen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der BASF-Aktie nicht um eine steuerberatende Tätigkeit handelt. Anlageberater sind keine Steuerberater. Demnach dürfen sie auch keine steuerliche Beratung leisten. Für die **Beantwortung steuerlicher Fragen** können (und müssen) sich die Steuerpflichtigen an einen Steuerberater (oder ihr Finanzamt) wenden (nicht an einen Anlageberater). Angesichts der Komplexität des deutschen Steuerrechts kann eine steuerliche Prüfung von einem Anlageberater auch nicht ernsthaft erwartet werden (vgl. Wachter 2019, S. 46).

3/2 Anlage KAP 2018 sowie neue Anlagen für Kapitalvermögen

(Stand: 24.2.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Anlage KAP ist für die Erklärung der **Einkünfte aus Kapitalvermögen** vorgesehen. Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen (Anleitung zur Anlage KAP 2018, S. 1).

Wann ist die Anlage KAP abzugeben?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und die Abgabe der **Anlage KAP** entbehrlich. Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn beispielsweise

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. Erträge, die in einem Auslandsdepot erzielt werden; Kapitalerträge aus Privatdarlehen) oder
- **bestandsgeschützte Alt-Anteile** i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG veräußert wurden (ebenda, S. 1).

Hinweise für die Praxis

Bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen handelt es sich um Anteile an Investmentfonds, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1.1.2009 gekauft und nach dem 31.12.2017 veräußert wurden. Die neue **Zeile 8a der Anlage KAP 2018** enthält „Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. de. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG“.

Formulare für den Veranlagungszeitraum 2018

Für den Veranlagungszeitraum 2018 wurde die Anlage KAP - wie die nachfolgende Abbildung zeigt - um zwei Anlagen erweitert.

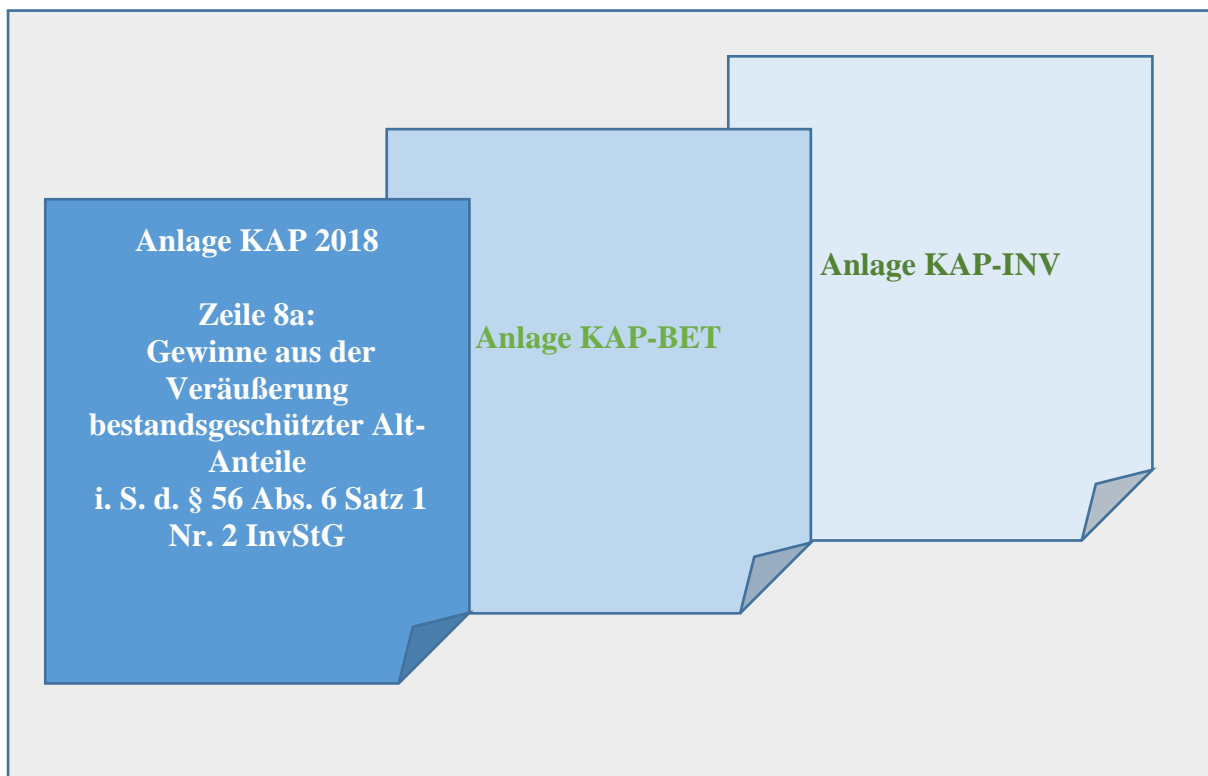


Abb. 1: Formulare zur Anlage KAP 2018

Hinweise für die Praxis

Die Anlage KAP wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2018 geändert. Anstatt ausschließlich in der Anlage KAP Eintragungen vorzunehmen, sind nun auch die Anlagen KAP-BET und die KAP-INV auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen.

Für welche Erträge sind die neuen Anlagen auszufüllen?

Die **Anlage KAP-BET** ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die **Anlage KAP-INV** ist für die Erklärung von Investmenterträgen, die **nicht** dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, vorgesehen (Anleitung zur Anlage KAP 2018, S. 1).

Worauf sollte der Kunde im Gespräch hingewiesen werden?

Wenn den Erklärungsvordrucken solche **erläuternde Hinweise** beigefügt werden, ist einerseits zu erwarten, dass die Steuerpflichtigen sich die Mühe machen, vom Inhalt Kenntnis zu erlangen, und andererseits, dass bei möglicherweise auftretenden Rückfragen Kontakt zur Finanzverwaltung gesucht und eine Klärung versucht wird (FG-Urteil des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2011, 1 K 1108/11, rkr., in Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst, 17. Jg., 2013, S. 18 - 19, hier S. 19).

3/3 Neues BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 17.1.2019

(Stand: 24.2.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die zum 1.1.2009 eingeführte Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte führte und führt weiterhin zu neuen Zweifelsfragen, die in der Praxis durch **BMF-Schreiben** erläutert und durch viele Vorschriften präzisiert worden sind. Gemäß §§ 43 ff. EStG i. V. m. § 20 EStG sind die Kreditinstitute verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu ermitteln, einzubehalten, anzumelden und abzuführen. Bei der Auslegung dieser komplexen Vorschriften sind die Banken und Sparkassen - wie die nachfolgende Abbildung zeigt - an die **Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung** in Form von BMF-Schreiben gebunden (vgl. Hoffmann 2016, S. 1849).

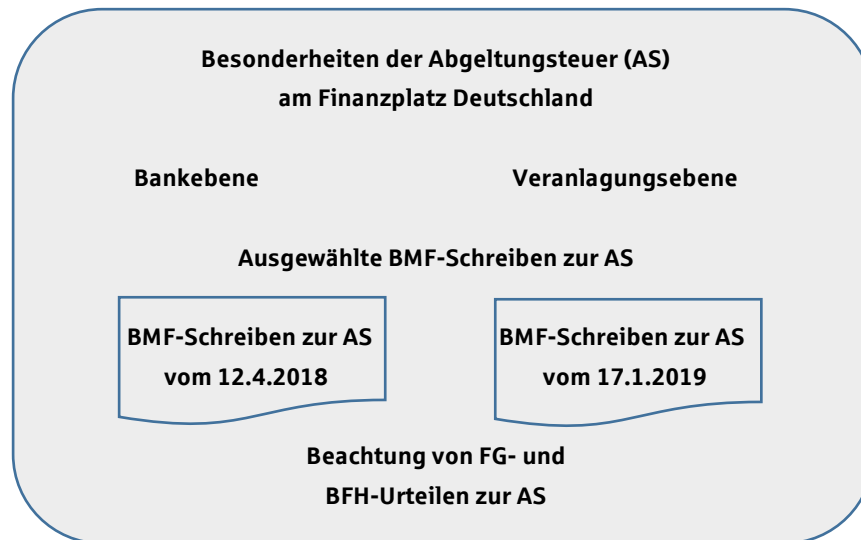


Abb. 2: Abgeltungsteuer aus Sicht des Financial Consultant

Drei neue Beratungsaspekte

Nachfolgend soll auf **drei neue Beratungsgesichtspunkte** zur Abgeltungsteuer, die im BMF-Schreiben vom 17.1.2019 enthalten sind, eingegangen werden. Das BMF nimmt mit dem genannten Schreiben Ergänzungen an seinem Anwendungsschreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungssteuer vom 18.1.2016 vor. Das Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer abrufbar. Die nachfolgend aufgezeigten Neuerungen betreffen vor allem die Kundenseite und damit auch den Financial Consultant.

1. Geldprämie für Depotübertrag

Wird ein Wertpapierdepot auf ein **anderes Kreditinstitut übertragen** und zahlt das übernehmende Kreditinstitut dafür **eine Geldprämie**, so stellt diese Geldprämie Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG dar, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart (§§ 13, 15, 18 oder 21 EStG) zugeordnet werden kann. Das übernehmende

Kreditinstitut hat den Kunden bei Auszahlung der Geldprämie **auf die Steuerpflicht hinzuweisen** (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 17.1.2019, Rz. 129b).

Hinweis für die Praxis

Einkünfte aus sonstigen Leistungen sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG).

2. Erträge, die nicht dem Steuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben** (z.B. Gewinn aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen oder verdeckte Gewinnausschüttungen), hat der Steuerpflichtige nach § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG in seiner **Einkommensteuererklärung anzugeben** (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 17.1.2019, Rz. 144).

3. Berücksichtigung einer NV-Bescheinigung

Ein Kreditinstitut hat eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG **nur dann zu berücksichtigen**, wenn diese mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (bei Ehegatten/Lebenspartnern von beiden) erteilt wurde. Bereits ohne Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer erteilte NV-Bescheinigungen sind von der Meldestelle nur zu berücksichtigen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle aus anderen Gründen vorliegt (ebenda, Rz. 256a).

Hinweis für die Praxis

Die Änderung der Randziffer 256a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17.1.2019 ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 zufließen (ebenda, Rz. 324).

Komplexität der Abgeltungsteuer als Vertriebschance nutzen

Die Abgeltungsteuer sollte nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer deutlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Kapitaleinkünfte führen. Ob es gelungen ist, darf angesichts der umfangreichen BMF-Schreiben zu den Einzelfragen zur Abgeltungsteuer durchaus bezweifelt werden (vgl. Werth 2015, S. 1343). Der Financial Consultant sollte jedoch die umfangreichen Vorschriften zur Abgeltungsteuer als **Vertriebschance nutzen**, den (oder die) Kunden kompetent und rechtssicher über Fallstricke der abgeltenden Steuer für Kapitaleinkünfte zu informieren. Damit kann nicht nur die Kundenbindung gefestigt, sondern es können auch Geschäfte erfolgreich abgeschlossen werden (z.B. Depotübertrag aus dem Ausland mit anschließender Optimierung der im Depot enthaltenen Werte).

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/1 Neues BGH-Urteil zur Übergabe von Prospektmaterial

(Stand: 24.2.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit dem für die Praxis relevanten Urteil vom 10.1.2019 (III ZR 109/17, in: Der Betrieb, 72. Jg., 2019, S. 422 - 424) hat sich der BGH in Karlsruhe mit **der rechtzeitigen Übergabe** von Prospektmaterial beschäftigt. Nach Auffassung des Gerichts kann eine ordnungsgemäße Anlageberatung nicht nur mündlich, sondern auch durch **Übergabe von Prospektmaterial** erfolgen, sofern der Prospekt nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln. Der Prospekt ist dem Anlageinteressenten so rechtzeitig **vor Vertragsschluss** zu übergeben, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (BGH-Begründung, S. 423).

Welche Frist ist angemessen?

Welche Frist seit Empfang des Prospekts bis zum Abschluss des Anlagegeschäfts angemessen und erforderlich ist, damit der Anleger den Prospektinhalt hinreichend zur Kenntnis nehmen kann, hängt indessen maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine **Regelfrist**, die nach Übergabe des

Prospekts einzuhalten ist, gibt es nach Auffassung des BGH nicht (ebenda, S. 423). Vielmehr ist nicht auf die Einhaltung bestimmter Fristen, sondern auf die **Würdigung der konkreten Einzelfallumstände** abzustellen, die insbesondere von der Person des Anlegers (seiner Vorerfahrung, Auffassungsgabe und Bildung) und der ihm effektiv zur Verfügung stehenden Zeit beeinflusst sein können (ebenda, S. 424).

Hinweis für die Praxis

Die nicht rechtzeitige Übergabe des Emissionsprospekts hat der Anleger dazulegen und zu beweisen (ebenda, S. 423).

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 Unerfreuliche Konsumdaten aus den USA haben den Dollar jüngst belastet

(Stand: 18.2.2019 / Autoren: Dr. Tobias Basse und Michael Schulz, NORD/LB Fixed Income & Macro Research)

Beim **Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar** ist zuletzt wieder die **psychologisch wichtige Marke** von 1,1300 USD pro EUR ins Blickfeld gerückt, die zeitweilig sogar unterboten werden konnte. Die Währung der Vereinigten Staaten, die sich damit zuletzt grundsätzlich schon stärker präsentieren konnte, hat jüngst allerdings in gewissem Umfang unter den unerfreulichen Zahlen zur Entwicklung der US-Einzelhandelsumsätze gelitten. Den noch vorläufigen nominalen Daten zum Konsumentenverhalten in den Vereinigten Staaten folgend hat sich bei dieser Zeitreihe im Dezember ein Rückgang um fast schon beängstigende 1,2% M/M ergeben. Diese Angaben stellen zweifellos eine **sehr negative Überraschung für die internationalen Finanzmärkte** generell – und das FX-Segment im Besonderen – dar. Die ohnehin schon nicht sonderlich ambitionierten Erwartungen der Marktteilnehmer sind in jedem Fall sehr deutlich unterboten worden.

Der Blick auf die Details der Daten zeigt zudem eine relativ breit angelegte Schwäche. Natürlich hat es am aktuellen Rand belastende Sondereffekte gegeben – so sind die Umsätze an den Tankstellen wohl

vor allem aufgrund der Entwicklungen beim Benzinpreis um bemerkenswerte 5,1% M/M eingebrochen – aber die jüngsten Angaben zu den US-Einzelhandelsumsätzen zeigen ohne jeden Zweifel eine generellere Kaufzurückhaltung bei den Verbrauchern im Land der eigentlich unbegrenzten Möglichkeiten. So gingen die Einzelhandelsumsätze unter Ausklammerung des Kraftstoffs auch um schon bemerkenswerte 0,9% M/M zurück. Die unerfreulichen Zahlen sind somit nicht nur der Entwicklung beim Spritpreis geschuldet. Bei den zwei eng mit dem US-Immobilienmarkt verbundenen Sub-Indizes der Umsätze mit Baumaterialien sowie mit Möbeln offenbaren sich auch im Dezember wieder einmal gegenläufige Tendenzen. Bei letzterer Zeitreihe ergab sich mit einem Rückgang um immerhin 1,3% M/M für viele interessierte Beobachter der US-Wirtschaft sogar eine recht eindeutige negative Überraschung. Die Umsätze mit Baumaterialien konnten dagegen mit einer Veränderungsrate von +0,3% M/M ganz leicht zulegen. Diese Entwicklung darf aber keinesfalls positiv bewertet werden; es handelt sich einfach nur um eine (nicht einmal sonderlich ausgeprägte) Gegenbewegung nach ziemlich unfreundlichen Angaben im Vormonat. Dies sind sicherlich **keine erfreulichen Signale für den Immobilienmarkt der USA**. Auch in der Summe sind die aufgrund der Haushaltssperre deutlich verspätet veröffentlichten Zahlen zum Konsumverhalten im Land der unbegrenzten Möglichkeiten sicherlich als unerfreulich zu bezeichnen. Es scheint gewisse Belastungen durch den „Government Shutdown“ gegeben zu haben. Man sollte die nun noch möglichen Revisionen an den Dezember-Zahlen genau im Auge behalten. Das Commerce Department hat allerdings bereits betont, dass der „Staatsstillstand“ offenbar zumindest keine größeren Probleme bei der Datenerhebung im Dezember ausgelöst zu haben scheint. Insofern wäre es mutig, von einer systematischen Aufwärtsrevision auszugehen. Belastungen durch den Shutdown könnten allerdings für Nachholeffekte ab Ende Januar sorgen. Auch aufgrund der erfreulichen Lage am US-Arbeitsmarkt müsste es perspektivisch wieder zu positiven Entwicklungen beim Konsum in den USA kommen.

Somit sollte der Devisenmarkt unserer Auffassung nach auch nicht zu skeptisch auf die Lage der US-Wirtschaft blicken. Das FX-Segment ist nun in der Tat zunehmend in der Gefahr, bereits deutlich zu wenig Aktivität bei der Federal Reserve zu erwarten. Wir gehen weiterhin davon aus, dass es nach einem zögerlichen Start in das neue Jahr im Laufe von 2019 noch zu zwei weiteren Fed-Leitzinsanhebungen kommen dürfte. Dieses geldpolitische Umfeld sollte wohl helfen können, zumindest kurzfristig keinen großen Druck auf die Währung der USA aufkommen zu lassen. Mittel-

und langfristig gibt es aber wohl doch einen gewissen Spielraum für einen stärkeren Euro. Aufgrund der an den Märkten inzwischen vorhandenen Konjunktursorgen beim Blick auf Europa rechnen wir allerdings nicht mehr damit, dass die psychologisch wichtige Marke von 1,2000 USD pro EUR in den kommenden 12 Monaten überboten werden kann. Die mittlerweile wieder beobachtbare Tendenz hin zu niedrigeren Kapitalmarktzinsen in Euroland – die Rendite von deutschen Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren pendelt aktuell im Bereich von nur 0,10% – spricht momentan doch recht klar gegen das Eintreten solcher sehr optimistischen Szenarien für die Gemeinschaftswährung aus Frankfurt.

Das **Research der NORD/LB** liefert Ihnen zielgerichtet aktuelle Markteinschätzungen und Prognosen zu Konjunktur, Zinsen und Wechselkursen sowie Rentenanalysen zu Laufzeitenstrukturen und Spreads, umfängliche Informationen zu Covered Bonds, emittentenbezogene Studien und Analysen zu öffentlichen Emittenten.

Darüber hinaus erstellen wir regelmäßig Aktienanalysen von Unternehmen für die wichtigsten nationalen und internationalen Märkte. Wir liefern Impulse für Ihren Privatkunden-Vertrieb, genauso wie wir Ihre Bilanzen im Bereich Asset-Liability-Management optimieren.

Außerdem stellen wir Ihnen, als Institut für Ihren Depot-A-Bereich oder als institutioneller Kunde bzw. als Institutsberater für das Privatkundengeschäft, unsere Research-Beratungssysteme PROFI bzw. BIS.on zur Verfügung, in denen Sie weitere, aktuellere Informationen finden, als die, die an dieser Stelle einsehbar sind.

<https://www.nordlb.de/de/research/>

- Anzeige -

Themengebiet 12: Sonstige praktische Hinweise

12/1 Seminarhinweis zum Thema „Schriftliche Kommunikation“

(Stand: 22.3..2019 / Autor: Markus Stang, SVN)

Müssen Financial Consultants ausschließlich bankfachlich fit sein?

Diese Frage lässt sich sicherlich kontrovers diskutieren. Die beiden Leiterinnen der Private Banking-Bereiche in den Sparkassen Celle und Gifhorn-Wolfsburg kamen im Rahmen einer solchen Diskussion zu dem Schluss, dass weitere Erfolgsfaktoren wichtig sind. Insbesondere auch, um sich qualitativ von Wettbewerbern spürbar abzuheben. Daher entschlossen sie sich zur Durchführung einer Inhouse-Schulung für ihre Mitarbeiter zum **Thema „Schriftliche Kommunikation“**.

Astrid Rathey, Sparkasse Celle, fasst diesen Entschluss zusammen: „*Der Seminartitel ‘**Professionell schreiben im Private Banking – bringen Sie Ihre schriftliche Kommunikation auf Hochglanz**‘ aus dem Bildungsprogramm der Sparkassenakademie in Hannover lachte Frau Comberg (Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg) und mich - Astrid Rathey (Sparkasse Celle) - geradezu an ...*“, denn die vorgesehenen Inhalte zum kundenorientierten Textaufbau erscheinen zwar selbstverständlich, aber im Berufsalltag nicht immer „beherrschbar“. Das Angebot an die Teilnehmer, im Vorfeld des Seminars eigene Texte / Textentwürfe einzureichen, die dann im Seminar bearbeitet werden, ist zudem sehr praxisorientiert.

Astrid Rathey weiter: „Und so haben wir uns zusammengetan und das Seminar als Inhouse Lösung mit der **Referentin Cordula Haux** über die Akademie gebucht. Alle Beraterinnen und Berater der Bereiche des Private Banking konnten teilnehmen, (...) sodass es noch einen Erfahrungsaustausch zwischen Private Bankern gratis dazu gab. Fazit aller Beteiligten: Sehr wertvoll! Wir nehmen viel mit! Warum haben wir das nicht schon früher gemacht? Und Cordula Haux ist einfach Spitze!“ Das Interesse war übrigens so groß, dass es gleich zu zwei Durchführungen kam.

Hat dieser Bericht aus Celle und Gifhorn-Wolfsburg auch Ihre Neugier geweckt? Ihr Ansprechpartner, Markus Stang, in der Sparkassenakademie Niedersachsen freut sich auf Ihren Anruf (Tel.: 0511-3603-516) oder Ihre E-Mail: markus.stang@svn.de.

12/2 Termine Fachseminar Financial Consultant 2020 stehen bereits fest!

(Stand: 22.3.2019 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, SVN)

Die Nachfrage nach Weiterbildung zum Financial Consultant wächst. Wir haben daher für das kommende Jahr 2020 bereits wieder ein Fachseminar Financial Consultant in der Sparkassenakademie Niedersachsen geplant. Die ersten interessierten Anfragen liegen schon vor.

Neben dem **Konzept der privaten Finanzplanung** und den **rechtlichen Aspekten des Financial Plannings** geht das Fachseminar über die **volkswirtschaftlichen und steuerlichen Kompetenzfelder** in die **fünf Themenpläne des Beratungsprozesses Private Banking** hinein. **Geld-/Vermögens- und Portfoliomanagement** gehören neben dem Kompetenzaufbau im Bereich des **Immobilien- und des Generationenmanagements** sowie der **Altersvorsorge/Liquidität im Ruhestand** und der **Absicherung der Lebensrisiken** zu wesentlichen Bausteinen des Fachseminars. **Beziehungsmanagement** und **aktuelle Fallstudienarbeit** runden die Seminarinhalte ab.

Das Fachseminar wird von angesehenen Experten gestaltet und endet mit einer Lernerfolgskontrolle, die aus der Präsentation eines in Hausarbeit vorbereiteten Finanzplanes und zwei Fachgesprächen besteht.

Als Grundlage wird der Besuch des Fachseminars Individualkundenbetreuung bzw. eine vergleichbare Vorbildung vorausgesetzt. Das **Fachseminar findet an folgenden Terminen statt:**

1. Woche: 10.02. - 14.02.2020

2. Woche: 17.02. - 21.02.2020

3. Woche: 09.03. - 13.03.2020

4. Woche: 16.03. - 20.03.2020

Mündliche Prüfung: 08.07. – 10.07.2020.

Für weitere Informationen und Nachfragen steht Ihnen Klaus-Dieter Drewes (Telefon 0511 3603549 oder E-Mail: klaus-dieter.drewes@svn.de) sehr gern zur Verfügung. Das Fachseminar wird im Herbst in das offizielle Bildungsprogramm übernommen.

12/3 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

Anleitung zur Anlage KAP 2018.

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 17.1.2019; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 18.1.2016 (BStBl, S. 85), abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer.

Hoffmann, D.: Kein Anspruch auf Schadensersatz gegen Kreditinstitute bei verpflichtender Umsetzung des Kapitalertragsteuerabzugs, in: Deutsches Steuerrecht, 54. Jg., 2016, S. 1848 - 1851.

Wachter, T.: Zur vertraglichen Nebenpflicht des Maklers zur Prüfung steuerrechtlicher Fragen, in: Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, 35. Jg., 2019, S. 45 - 46.

Werth, F.: Erste BFH-Rechtsprechung zur Abgeltungsteuer, in: Deutsches Steuerrecht, 53. Jg., 2015, S. 1343 - 1350.

Hannover, 26.3.2019/Mc